

sche Volk und die Freizügigkeit von Personen und Gütern zu gewährleisten;

11. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft, die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk so schnell wie möglich wirtschaftliche und humanitäre Nothilfe zu gewähren, um den Auswirkungen der gegenwärtigen Krise entgegenzutreten;

12. *betont* die Notwendigkeit der Verwirklichung des Pariser Protokolls über wirtschaftliche Beziehungen vom 29. April 1994, fünfter Anhang zu dem am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Israelisch-palästinensischen Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen²¹⁶, insbesondere in Bezug auf die vollständige und unverzügliche Abrechnung der palästinensischen indirekten Steuereinnahmen;

13. *regt an*, im Jahr 2003 ein von den Vereinten Nationen getragenes Seminar über Hilfe für das palästinensische Volk zu veranstalten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) eine Evaluierung der vom palästinensischen Volk tatsächlich erhaltenen Hilfe;

b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

15. *beschließt*, den Unterpunkt "Hilfe für das palästinensische Volk" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/148

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.54 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indien, Irland, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kuba, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

57/148. Humanitäre Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und erneut erklärend, dass humanitäre Hilfe im Einklang mit den in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Leitlinien zu leisten ist,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/96 F vom 15. Dezember 1999, 55/169 vom 14. Dezember 2000 und 56/101 vom 14. Dezember 2001 betreffend die humanitäre Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien,

zutiefst dankbar für die humanitäre Hilfe und die Unterstützung für den Wiederaufbau, die von mehreren Staaten, insbesondere von wichtigen Beitragszahlern, von internationalen Einrichtungen und Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen gewährt wurden, um den humanitären Bedarf der betroffenen Bevölkerung in der Bundesrepublik Jugoslawien zu decken, insbesondere für die Nothilfe, die von der Europäischen Union und verschiedenen Ländern bereitgestellt wurde,

in Anerkennung der Rolle, die dem Stabilitätspakt für Südosteuropa und dem Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess für den westlichen Balkan dabei zukommt, der Bundesrepublik Jugoslawien bei ihren Bemühungen um die weitere Förderung demokratischer und wirtschaftlicher Reformen und um die Intensivierung der regionalen Zusammenarbeit behilflich zu sein,

mit aufrichtigem Dank für die der Bundesrepublik Jugoslawien über den konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell der Vereinten Nationen für Südosteuropa gewährte humanitäre Hilfe sowie für die von zahlreichen Mitgliedstaaten außerhalb des konsolidierten Appells über nichtstaatliche Organisationen, Regionalorganisationen und -initiativen und bilaterale Kanäle gewährte humanitäre Hilfe,

erfreut darüber, dass das Reform- und Entwicklungsprogramm der Bundesrepublik Jugoslawien auf der am 29. Juni 2001 in Brüssel von der Weltbank und der Europäischen Kommission gemeinsam veranstalteten Geberkonferenz starke Unterstützung erhielt und bekräftigt wurde, dass die Deckung der Grundbedürfnisse der gefährdeten Gruppen unter den Flüchtlingen, den Vertriebenen und der ortsansässigen Bevölkerung für die humanitären Organisationen weiterhin vorrangig ist,

besorgt darüber, dass die humanitäre Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien nach wie vor akut ist, sich des Umfangs des humanitären Bedarfs bei einem Großteil der Bevölkerung bewusst und anerkennend, dass die Bemühungen um Nothilfe, Normalisierung, Wiederaufbau und Entwicklung in der Bundesrepublik Jugoslawien in wirksamer Weise miteinander verbunden werden müssen,

in Kenntnis der Schwäche der Wirtschaft und der Grundversorgungseinrichtungen, die die Situation der sozial und wirtschaftlich schwachen Bevölkerungsteile, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, weiter verschärft, und zu denen weiter anhaltende erhebliche Kapazitätseinschränkungen bei den sozialen Grunddiensten, vor allem im Gesundheitssektor, hinzukommen,

anerkennend, dass eine große Zahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in der Bundesrepublik Jugoslawien verbleiben und dass der Bedarf an Hilfe sich auch auf die lokale Integration erstrecken wird, wenn Flüchtlinge und Binnenver-

²¹⁶ A/51/889-S/1997/357, Anlage.

triebene nicht bereit sind, an ihre Herkunftsorte zurückzukehren,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²¹⁷,

sowie Kenntnis nehmend von den Berichten über die humanitäre Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien, die das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten in Belgrad erstellt²¹⁸,

in Anerkennung der Rolle, die die Vereinten Nationen dabei übernehmen können, der Bundesrepublik Jugoslawien bei der Lösung der humanitären Probleme, mit denen sie konfrontiert ist, zu helfen und die Anstrengungen zu koordinieren, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um dem Land humanitäre Hilfe zu gewähren,

sowie in Anerkennung der Unterstützung, die das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawiens gewähren, damit diese die Nationale Strategie zur Lösung der Probleme der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in der Bundesrepublik Jugoslawien zum Abschluss bringen kann, sowie in Anerkennung der internationalen Unterstützung bei der Ausarbeitung einer Armutsminderungsstrategie und einer Strategie zur Integration der Roma im Jahr 2002,

in Anbetracht dessen, dass die humanitäre Hilfe im Jahr 2002 wegen einer schrittweisen Verlagerung der Gebermittel zur längerfristigen Entwicklungshilfe zurückgegangen ist und dass in der Bundesrepublik Jugoslawien Schritte in Richtung auf Stabilisierungs-, Übergangs- und Entwicklungsprogramme unternommen wurden,

1. *fordert* alle Staaten, Regionalorganisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen zuständigen Organe *auf*, auch künftig humanitäre Hilfe zu gewähren, um dem humanitären Bedarf der gefährdeten Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu entsprechen und dabei vor allem der besonderen Lage der Frauen, der Kinder, der älteren Menschen und anderer schwächerer Gruppen Rechnung zu tragen, und gleichzeitig in Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden nach dauerhaften Lösungen dafür zu suchen, dass die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen sicher an ihre Herkunftsorte zurückkehren beziehungsweise diejenigen, die eine lokale Integration anstreben, sich an ihrem Zufluchtsort ansiedeln können;

2. *fordert* alle Staaten, Regionalorganisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen zuständigen Organe *außerdem auf*, der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien Unterstützung bei ihren Bemühungen anzubieten, den Übergang von der Nothilfe zu den

langfristigen Zielen der Normalisierung, des Wiederaufbaus und der Entwicklung des Landes sicherzustellen;

3. *begrüßt* das fortgesetzte Engagement der Bundesrepublik Jugoslawien und ermutigt sie, auch weiterhin mit dem System der Vereinten Nationen und mit den humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, um den humanitären Bedarf der betroffenen Bevölkerung, einschließlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, zu decken, und fordert die zuständigen Behörden und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, Programme zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die Deckung des humanitären Bedarfs der gefährdeten Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in der Bundesrepublik Jugoslawien sicherzustellen, und sich um dauerhafte Lösungen für ihre Not zu bemühen, insbesondere um freiwillige Rückführung und Wiedereingliederung, betont, dass es geboten ist, für ihre sichere Rückkehr förderliche Bedingungen zu schaffen, und hebt in diesem Zusammenhang hervor, wie wichtig regionale Zusammenarbeit bei der Suche nach Lösungen für die Not der Flüchtlinge ist;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten und internationalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, finanzielle und sonstige Hilfe zu gewähren, um dauerhafte Lösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu finden, unter anderem durch die Durchführung der Nationalen Strategie zur Lösung der Probleme der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in der Bundesrepublik Jugoslawien;

5. *fordert* den Generalsekretär sowie das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und andere Einrichtungen *auf*, sich auch weiterhin um die Mobilisierung und die rasche Bereitstellung internationaler humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien zu bemühen;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass es keinen konsolidierten humanitären Beitragsappell der Vereinten Nationen für 2003 geben wird, und hebt dessen ungeachtet hervor, wie wichtig die Koordinierung der humanitären Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien ist, unter anderem durch die Mechanismen des Systems der residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen;

7. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, sich auch weiterhin in Zusammenarbeit mit der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien, zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und Organen und interessierten Staaten um die Ermittlung des humanitären Bedarfs zu bemühen, um eine wirksame Verbindung zwischen Nothilfe und längerfristiger Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien sicherzustellen, unter Berücksichtigung der auf diesem Gebiet bereits geleisteten Arbeit und der Notwendigkeit, Doppelarbeit und Überschneidungen zu vermeiden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Na-

²¹⁷ A/57/174.

²¹⁸ Siehe www.reliefweb.int.

tionen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/149

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.57 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belgien, Bhutan, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Griechenland, Indien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuwait, Lesotho, Liberia, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Mosambik, Niederlande, Niger, Nigeria, Österreich, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Spanien, Südafrika, Sudan, Swasiland, Togo, Tunesien, Türkei, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Zypern.

57/149. Humanitäre Nothilfe für Äthiopien

Die Generalversammlung,

besorgt über die wiederkehrenden Dürren, von denen Äthiopien heimgesucht wird, und über ihre Folgen,

unter Hinweis auf die vom Generalsekretär am 13. September 2000 eingeleitete Initiative zur langfristigen Verbesserung der Ernährungssicherheit am Horn von Afrika,

ernsthaft besorgt über das Ausmaß der derzeitigen Dürre, die in den dürreranfälligen Teilen des Landes, die eine schwache Infrastruktur und niedrige Entwicklungskapazitäten aufweisen, zu schweren Ernteausfällen geführt hat und von der bis zu fünfzehn Millionen Menschen betroffen sein könnten,

eingedenk des Nothilfeappells 2003 für Äthiopien, den die Vereinten Nationen und die Regierung Äthopiens am 6. Dezember 2002 erlassen haben, um der drohenden Hungersnot zu begegnen und die unmittelbar bevorstehende humanitäre Krise zu verhüten,

mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von der schlimmen humanitären Lage und ihren sozioökonomischen und ökologischen Langzeitwirkungen,

betonend, dass die Krise im Bewusstsein der Wichtigkeit des Übergangs von der Hilfs- zur Entwicklungsphase bewältigt werden muss, und die tieferen strukturellen Ursachen der wiederkehrenden Hungersnot in Äthiopien anerkennend,

in der Erkenntnis, dass die Regierung Äthopiens die Hauptverantwortung dafür trägt, die humanitäre Lage zu verbessern und die Voraussetzungen für eine langfristige Entwicklung zu schaffen, ohne die wichtige Rolle außer Acht zu lassen, die der internationalen Gemeinschaft zukommt,

1. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der sich abzeichnenden und unmittelbar bevorstehenden humanitären Krise dringend und wirksam zu begegnen, von der bis zu fünfzehn Millionen Ackerbauern und Hirten im Land betroffen sein könnten;

2. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung Äthopiens, die internationale Gemeinschaft und die Zivilgesellschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, unternehmen, um die Mechanismen zu stärken, die bereits vorhanden sind, um solchen Notsituationen zu begegnen;

3. *begrüßt außerdem* die vom Generalsekretär eingeleitete Initiative zur langfristigen Bekämpfung der wiederkehrenden Dürre in dem Land und fordert in diesem Zusammenhang die in Betracht kommenden Organisationen auf, sich ernsthaft damit auseinanderzusetzen;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Krise dringend zu begegnen, auf der Grundlage des im Rahmen des Nothilfeappells 2003 für Äthiopien festgestellten Nahrungsmittel- und Nichtnahrungsmittelbedarfs, sowie dem dringenden Bedarf an gezielten Programmmaßnahmen für Anfang 2003 zu entsprechen und dabei die Fragen der Wiederherstellung, des Schutzes der Vermögenswerte und der nachhaltigen Entwicklung der chronisch betroffenen Gebiete anzugehen;

5. *begrüßt* die Bemühungen der Regierung Äthopiens, die inländische Nahrungsmittelproduktion zu steigern, hilfsbedürftigen Haushalten den Zugang zu Nahrungsmitteln zu gewährleisten und die Kapazitäten zur Reaktion auf Notfälle zu steigern;

6. *bittet* das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, auch weiterhin zu prüfen, wie die Mobilisierung von Nothilfe für Äthiopien verbessert werden kann;

7. *fordert* alle Entwicklungspartner *auf*, die Notwendigkeit zu unterstreichen, die Hilfsmaßnahmen in die Wiederherstellung, den Schutz von Vermögenswerten und die langfristige Entwicklung einzugliedern, und die tieferen strukturellen Ursachen der wiederkehrenden Hungersnot in Äthiopien entsprechend dem Strategiedokument zur Armutsbekämpfung anzugehen, namentlich mittels Strategien zur Verhütung derartiger Krisen in der Zukunft und zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/150

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.60 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Südafrika, Tadschikistan, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.